

SATZUNG
(bereinigte Fassung)
der Ortsgemeinde Graach über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Gemeindehalle

vom 29. Januar 1987, einschl.
1. Änderung vom 08.02.1999
2. Änderung vom 16.05.2000
3. Änderung vom 04.03.2010

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 16, 32 u. 33 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat von Graach am 10.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Gemeindehalle erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 2
Kosten

- (1) Gebührenfähig sind die Kosten, die der Ortsgemeinde für die Verwaltung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehalle entstehen.
- (2) In den gebührenfähigen Aufwand werden die Kosten für den Schuldendienst nicht einbezogen

§ 3
Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Halle, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag an dem die Veranstaltung gemäß § 5 stattfindet.

§ 5 Gebührenrechnung

(1) Die Gebühren werden als Pauschalbeträge erhoben und betragen:

(a) für Veranstaltungen mit Bewirtung gegen Entgelt

Ortsansässige:	Eintagsveranstaltungen	200,00 €
	Mehrtagsveranstaltungen	
	erster Tag	200,00 €
	jeder weitere Tag	150,00 €
Auswärtige:	Eintagsveranstaltungen	300,00 €
	Mehrtagsveranstaltungen	
	erster Tag	300,00 €
	jeder weitere Tag	250,00 €

(b) für Vereinsveranstaltungen (Ortsvereine)
mit Bewirtung gegen Entgelt

Eintagsveranstaltungen	100,00 €
Mehrtagsveranstaltungen	
zweiter und jeder weitere Tag	50,00 €

(c) für Familienfeiern (Ortsansässige)

Eintagsveranstaltungen	75,00 €
zweiter und jeder weitere Tag	40,00 €

Für auswärtige Hallenbenutzer wird die Gebühr auf 150,00 € festgesetzt.

(d) Weinproben (Ortsansässige), pro Tag 100,00 €

(e) 1. Die Strompauschale beträgt pro Tag 25,00 €
2. Die Strompauschale für den Anschluss eines Kühlwagens
pro Anschlussstag 5,00 €

(f) Die Heizkostenpauschale beträgt pro Nutzungstag der Heizung 35,00 €

(g) Endreinigung (pauschal) 40,00 €

(2) Gebühren für Nutzung, die nicht in die Regelungen nach Absatz (1) fallen, werden durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten vereinbart.

§ 6 Zahlung von Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues und wird den Gebührenpflichtigen durch die Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.
- (2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Bernkastel-Kues in Bernkastel-Kues zu entrichten und innerhalb von zwei Wochen fällig, soweit sich nicht aus der Zahlungsaufforderung eine längere Fälligkeitsfrist ergibt.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt das Kommunalabgabengesetz sinngemäß.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft

Graach, den 29. Januar 1987
Ortsgemeinde Graach

(Ehlen)
Ortsbürgermeister
